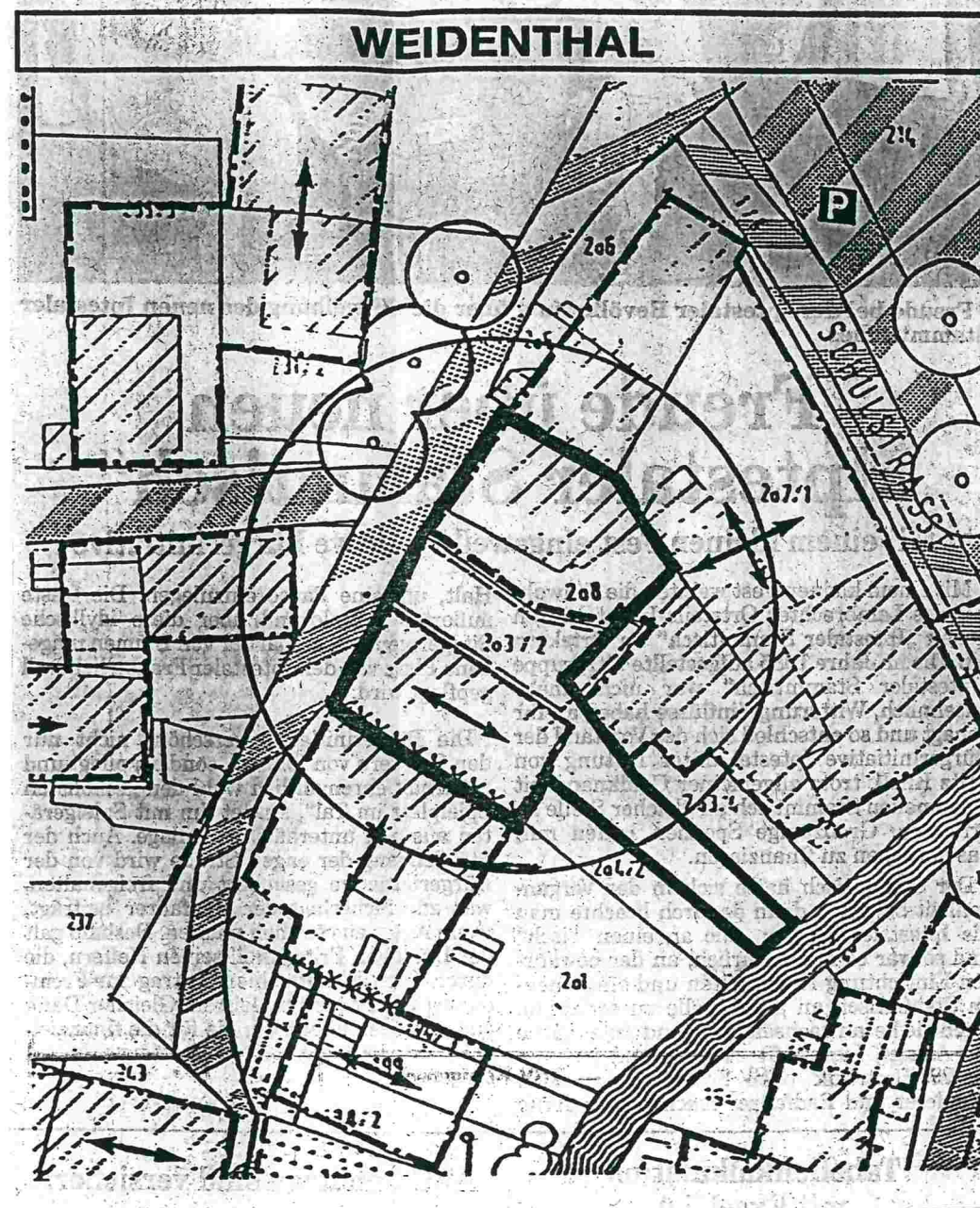


Ausschnitt aus
„Talpost“ v. 24.9.98



Vollzug des Baugesetzbuches
(BauGB) vom 27. August 1997
(BGBl. I Seite 2141);

**hier: Bebauungsplan
„ORTSMITTE WEIDENTHAL
TEILGEBIET II - 2. Änderung“**

Der Gemeinderat Weidenthal hat in seiner
Sitzung am 9. Juli 1998 den Bebauungsplan

**„ORTSMITTE WEIDENTHAL
TEILGEBIET II - 2. Änderung“**

bestehend aus

- Planzeichnung
- zeichnerische und textliche Festsetzungen
- Begründung

als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurden die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO und § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz), Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht (Pfalz), eingesehen werden.

Er wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 12 BauGB).

Ferner wird auf

- die Vorschriften über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB
- die Vorschriften über die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB,
- die Vorschriften über die Frist über die Geltendmachung einer Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) gemäß § 24 Abs. 6 GemO,

hingewiesen.

Der Änderungsbebauungsplan umfaßt die Grundstücke Plan Nr. 208 und 203/2 (siehe Planauszug)

Weidenthal, den 24. 9. 1998

Ernst Niederberger
Ortsbürgermeister



VG LAMBRECHT (PFALZ)
OG WEIDENTHAL

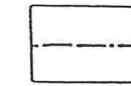
BP ORTSMITTE WEIDENTHAL
TEILGEBIET II

2. Änderung

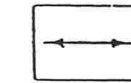
Wunsch: Die Baugrenze um ca. 3 m entsprechend der Planskizze nach Südwesten zu verlegen.

Bestand

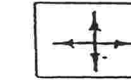
Legende



Baugrenze
(§ 23, Abs. 3 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlage
Die Stellung der baulichen Anlage (Hauptkörper) ist innerhalb der überbaubaren Flächenteile festgesetzt.
Ausrichtung der Baukörperlängsseite = Hauptfirstrichtung



keine Hauptfirstrichtung festgesetzt



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Stellung der baulichen Anlage



Flächen für private Stellplätze und Garagen - Nebenanlagen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf speziell dafür vorgesehenen Flächen zulässig.



Öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Mischverkehr
Die in der Planzeichnung als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" bezeichneten Flächen sind als verkehrsberuhigte Bereiche ohne bauliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten zu gestalten und im Sinne des § 42 Straßenverkehrsordnung zu benutzen.



Anpflanzen von Einzelbäumen

Ausschnitt Bebauungsplan Ortsmitte Weidenthal, Teilgebiet II